



Beschlussvorlage Nr. GS/2017/025

Federführend: Bauabteilung		Status: öffentlich			
		Verfasser: Behrens			
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
15.03.2017	Ausschuss für Bau, Planung und Wirtschaft	Vorberatung			
22.03.2017	Verwaltungsausschuss	Vorberatung			
10.04.2017	Rat der Gemeinde Sottrum	Entscheidung			

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ortskern" von Sottrum a) Behandlung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern“ von Sottrum öffentlich auszulegen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am 28.12.2016 lagen der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 28. Oktober 2016 in der Zeit vom 16. Januar bis 20. Februar 2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zudem wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung des Planentwurfs benachrichtigt.

Als Anlage zur Vorlage habe ich eine Zusammenstellung der Einwender mit den entsprechenden Beschlussempfehlungen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12. Dezember 2016 zur Kenntnis und bestätigt diesen.

Der Rat der Gemeinde beschließt ferner die anliegenden Entscheidungsvorschläge zu den vorgetragenen Anregungen und Hinweisen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern“ von Sottrum.

Gemeindedirektor

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	22.02.2017		
2	EWE Netz GmbH	31.01.2017		
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden	07.02.2017		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	17.02.2017		
5	Samtgemeinde Sottrum	21.02.2017		
6			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	16.01.2017
7			TenneT TSO GmbH	17.01.2017
8			Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	18.01.2017
9			Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	18.01.2017
10			GASCADE Gastransport GmbH	19.01.2017
11			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	30.01.2017
12			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	14.02.2017

Behandlung von Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

ANREGUNGEN

1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Von der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass entsprechend dem Ansprechen vom 12.01.2017 eine Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB erwartet wird. In den Unterlagen ist erwähnt, dass der Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB geändert werden soll. Auch der Hinweis auf die fehlende Umweltprüfung ist dem Ansprechen nicht zu entnehmen. Ich bitte diesen formellen Fehler auch bin Bezug auf evtl. Bekanntmachungen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Lt. Begründung soll wohl das Verfahren nach 13 a BauGB zur Anwendung kommen. Bei der Prüfung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist zwingend zu beachten, dass die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO insgesamt 20.000 m² nicht überschreiten darf, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne (gem. § 13 a BauGB) die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 1

In der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird auf die Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB hingewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dahingehend ist der Hinweis berücksichtigt. Das Fehlen der nebenstehenden Hinweise ist im Ansprechen an die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB irrelevant.

In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich keine Bebauungspläne nach § 13 a BauGB, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Planung stehen bzw. aufgestellt werden. Dahingehend ist der Hinweis ausreichend berücksichtigt.

Behandlung von Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

ANREGUNGEN

Mit Hinweis auf die erst kürzlich durchgeführten bzw. angeschobenen Bebauungsplanänderungsverfahren gem. §13 a BauGB in unmitteibar Nachbarschaft, kann ich nur dringend empfehlen, erneut zu prüfen, ob hier nicht weitere Ausführungen mehr Rechtssicherheit vermitteln würden.

Darüber hinaus vermisse ich Aussagen der Gemeinde, warum man die Planung lediglich auf das Grundstück von Firma Hesse begrenzt hat und nicht, wie in den unzähligen Vorgesprächen mehrfach erwähnt, auch die Gelegenheit genutzt hat, um den Kernortbereich von Sottrum insgesamt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

Landschaftspflegerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPEFHLUNG

Die Betriebsweiterungen des Kfz-Händlers müssen aufgrund von Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns zeitnah erfolgen. Aus diesem Grunde wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB gewählt, um das Angebot in unmittelbarer Nähe zum Ortskern zu erhalten und die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung für den gesamten Kernortbereich kann zu gegebener Zeit erfolgen.

Zu Regionalplanung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Landschaftspflege:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

ANREGUNGEN

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden oder über eine Regenrückhaltung in den bestehenden Kanal eingeleitet werden.

Die Versickerungsfähigkeit innerhalb des Bebauungsplans ist durch eine Bodenansprache mit Schichtenverzeichnis nachzuweisen.

Ist der anstehende Boden nicht ausreichend versickerungsfähig, muss das anfallende Niederschlagswasser über eine Regenrückhaltung in den bestehenden Kanal abgeleitet werden.

Bei einer geplanten Ableitung in den „vorhandenen“ Regenwasserkanal werde ich dem Bebauungsplan nicht zustimmen (wegen Verstoß gegen geltendes Recht; hier der §§ 5 und 6 WHG).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist insbesondere durch eine Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Wasserwirtschaft:

Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch Rückhaltung und Versickerung auf den Grundstücken. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes untersucht. Sollte bei Durchführung der Planung festgestellt werden, dass eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, kann das Oberflächenwasser über eine Regenrückhaltung in den bestehenden Kanal abgeleitet werden. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Behandlung von Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

ANREGUNGEN

Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdrachtsflächen im Plangebiet.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Hier ist die Zuständigkeit des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Cuxhaven gegeben.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Bodenschutz- und Abfallrecht:

Die Stellungnahme betrifft die Durchführung der Planung. Die nebenstehenden Ausführungen werden redaktionell in die Begründung übernommen.

Zu vorbeugendem Immissionsschutz:

Das staatliche Gewerbeaufsichtsamtsamt Cuxhaven wurde beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

ANREGUNGEN

2 EWE Netz GmbH

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die Durchführung der Planung und ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

ANREGUNGEN

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Edith Rohrbach unter der folgenden Rufnummer: 04264 8328-293.

3 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (07.02.2017)

Der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt im Ortskern der Gemeinde Sottrum. Er grenzt in Abschnitt 330 von Station 0.014 bis Station 0.159 an den nördlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 75 Kakenstorf - Sottrum. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Kerngebiets erfolgt im Bestand über mehrere direkte Zu- und Ausfahrten mit Anbindung an die Bundesstraße 75 „Bremer Straße“ in Abschnitt 330 bei Station 0.080 (VW Autohaus Hesse), Station 0.115 (Haus Nr. 38 „abgerissen“) und Station 0.142 (Haus Nr. 36 „soll abgerissen werden“) innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Sottrum. Das geplante Kerngebiet grenzt im südwestlichen Bereich an den Knotenpunkt B 75 „Bremer Straße“/Kreisstraße 201 „Am Eichenkamp/Kreisstraße 205 „Lindenstraße“ der mit Links- und Rechtsabbiegestreifen sowie einer Lichtsignalanlage ausgebaut ist.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPEFHLUNG

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die Durchführung der Planung und ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

ANREGUNGEN

Der Linksabbiegestreifen der von dem aus Richtung Rotenburg kommenden Verkehr genutzt wird, verläuft im Zuge der B 75 vor der Zu- und Ausfahrt des VW - Autohauses Hesse bis ca. zur Ein- und Ausfahrt des abgerissenen Hauses Nr. 38. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Sottrum sowie mit dem Autohaus Hesse erfolgt das Entladen von Fahrzeugen auf der Fahrbahn im Zuge der B 75. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Ausweisung eines Kerngebiets zur Erweiterung des vorhandenen Autohauses im Bereich der Werkstatt sowie des Lagers.

Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Im Rahmen eines Verkehrs- und Erschließungskonzeptes für das geplante Kerngebiet „Autohaus Hesse“ ist die verkehrliche Erschließung des Autohauses unter Vorlage von Planunterlagen (Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung) vor Erweiterung des Autohauses mit dem GB Verden einvernehmlich abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rangieren auf der Bundesstraße z. B durch Anlieferverkehre „LKW“ sowie das rückwärts Ein- und Ausfahren zur Bundesstraße oder das Be- und Entladen auf der Bundestraße (Verkehrsfläche) nicht zulässig ist.
2. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

ANREGUNGEN

3. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Sollten in den v. g. Einmündungsbereichen zur B 75 bauliche Maßnahmen erforderlich werden, sind zusätzlich die weiteren Punkte zu beachten:

1. Im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Ausbau der Knotenpunktbereiche im Zuge der B 75 und zur weiteren Abstimmung zwischen dem Landkreis Rotenburg -Untere Verkehrsbehörde-, der Polizei, der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Bundesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

ANREGUNGEN

2. Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen. Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten für das Sicherheitsaudit, sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.

3. Vor Bauausführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der B 75 wird ggf. eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Sottrum und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.

Der Landkreis Rotenburg -Untere Verkehrsbehörde- und die Polizeiinspektion Rotenburg (Wümme) erhalten je eine Durchschrift zur Kenntnis.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPEFHLUNG

Behandlung von Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

ANREGUNGEN

4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und Erweiterung von Betriebs- und Geschäftsgebäuden entlang der Bremer Straße für einen Kfz-Händler im Ortskern von Sottrum vorgesehen. Das Plangebiet hat eine Größe von 0,8 ha und umfasst aktuell einen Kfz-Betrieb und Wohnnutzung.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass mit der vorliegenden Planung der Innenverdichtung das bundesgesetzgeberische Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und einer Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungsgebietes verfolgt wird.

Kompensationsmaßnahmen werden aufgrund der Einordnung des Verfahrens nach § 13a BauGB gemäß den vorliegenden Angaben nicht erforderlich, wodurch eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht erfolgen wird.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der nördlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb ist bereits von Wohn- und Mischnutzungen umgeben, die sich teilweise in näherer Umgebung befinden als das Planänderungsgebiet. Der o.g. landwirtschaftliche Betrieb muss dahingehend bereits entsprechend Rücksicht auf die umliegenden Nutzungen nehmen und wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Des Weiteren besteht für das Planänderungsgebiet bereits ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Behandlung von Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

ANREGUNGEN

Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb (Große Straße 8) mit emissionsrelevanten Anlagen (Tierhaltung: 250 Sauen). Die vorliegenden Planunterlagen lassen diesbezügliche Aussagen bisher vermissen. Aus meiner landwirtschaftlicher Sicht ist im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass der Fortbestand und nötige bauliche Maßnahmen dieses Betriebes aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht eingeschränkt bzw. verhindert werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPEFHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

5 Samtgemeinde Sottrum (21.02.2017)

Zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern“ von Sottrum nehme ich wie folgt Stellung:

Löschwasserversorgung: Die Löschwasserversorgung des geplanten Objekts ist derzeit sichergestellt. Es befinden sich zwei funktionfähige Löschwasserbrunnen sowie Unterflurhydranten in nächster Nähe des Änderungsbereiches.

Stellungnahme zu Nr. 5

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern" der Gemeinde Sottrum

ANREGUNGEN

Oberflächenwasserbeseitigung: Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück schadlos zu beseitigen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPEFHLUNG

Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch Rückhaltung und Versickerung auf den Grundstücken. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes untersucht. Sollte bei Durchführung der Planung festgestellt werden, dass eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, kann das Oberflächenwasser über eine Regenrückhaltung in den bestehenden Kanal abgeleitet werden. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen der Samtgemeinde Sottrum sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

6 Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

-
12

Beschlussempfehlung zu Nr. 6 bis Nr. 12

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.